

## Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 322–324

Lea Hupke

### Entscheidungen infolge des EuGH-Urteils »Gnandi« zu Rechtsbehelfen gegen Rückkehrentscheidungen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 8–9/2019 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	265
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	266
<b>Buchbesprechung</b> . . . . .	267
Sibel Simsek zu Oberhäuser: Migrationsrecht . . . . .	267
<b>Beitrag</b> . . . . .	268
Simone Rapp: Kein Flüchtlingsschutz bei Entziehung vom eritreischen Nationaldienst? . . . . .	268
<b>Themen des Berliner Symposiums 2019</b> . . . . .	276
Friederike Stahlmann: Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen . . . . .	276
Anne Pertsch: Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Familienzusammenführungen . . . . .	287
Adriana Kessler: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten . . . . .	295
Kolja Naumann: Vorgaben des BVerfG zur »tagesaktuellen« Erfassung von Erkenntnismitteln. . . . .	300
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	306
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote</b> . . . . .	311
BVerwG: Berücksichtigung aller Familienmitglieder bei Prüfung von Abschiebungsverböten . . . . .	311
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	313
VGH Baden-Württemberg: »Harte« EuGH-Maßstäbe für Annahme von Gefährdung in anderem EU-Staat . . . . .	313
OVG Nordrhein-Westfalen: Verkürzter Rechtsweg bei »o. u.-Ablehnung« unionsrechtskonform . . . . .	315
VG Aachen: Verkürzter Rechtsweg bei Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« unionsrechtswidrig. . . . .	318
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zu Entscheidungen infolge des EuGH-Urteils »Gnandi«</i> . . . . .	322
<b>Sozialrecht</b> . . . . .	324
SG Stade: Kein pauschaler Abzug von Nebenkosten bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft . . . . .	324
<b>Weitere Rechtsgebiete</b> . . . . .	325
VG Hamburg: Kein Betreten von Flüchtlingsunterkünften für Abschiebung ohne Gerichtsbeschluss . . . . .	325
LG Bad Kreuznach: Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar . . . . .	327

Redaktionsschluss: 9. September 2019

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 8–9/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

## Rechtsprechungsübersicht

### Entscheidungen infolge des EuGH-Urteils »Gnandi« zu Rechtsbehelfen gegen Rückkehrentscheidungen

Von Lea Hupke, Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration

In der Rechtssache Gnandi entschied der EuGH im Juni 2018 über Grundfragen des gerichtlichen Rechtsschutzes im Asylverfahren, die sich einerseits aus dem Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK, andererseits aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf des Art. 47 GR-Charta ergeben.<sup>1</sup> Zudem äußerte er sich zu der Frage, ob und wie eine ablehnende Asylentscheidung mit einer Rückkehrentscheidung verbunden werden darf. Ob das Rechtssystem im deutschen Asylrecht im Hinblick auf das EuGH-Urteil den europarechtlichen Verfahrensgarantien genügt, wird unterschiedlich bewertet.

Der EuGH entschied zunächst, dass der Erlass der Rückkehrentscheidung in Verbindung mit der ablehnenden Asylentscheidung möglich ist, auch wenn Rechtsmittel gegen letztere noch nicht ausgeschöpft sind. Damit das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewahrt bleibt, sei die Rückkehrentscheidung jedoch während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Asylentscheidung und bei Einlegung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf voll auszusetzen. Auch eine Inhaftierung sei in dieser Zeit nicht möglich. Zudem sei Betroffenen ihr Aufenthalt zu gestatten und die Rechte aus der EU-Aufnahmerichtlinie seien zu gewährleisten. Bis zum Ende des Rechtsbehelfsverfahrens müsse für Betroffene die Möglichkeit bestehen, alle wesentlichen Änderungen geltend zu machen, die einen Einfluss auf die Rückführungsentscheidung haben können. Im Hinblick auf ein faires und transparentes Rückkehrverfahren bestehe die Pflicht, Betroffene umfassend und verständlich über ihre Rechte und die Wirkungen eines Rechtsbehelfs zu informieren.<sup>2</sup>

#### Auswirkungen auf Ablehnungen als »offensichtlich unbegründet«

Im Hinblick auf das deutsche Rechtssystem ist zwischen einfacher Ablehnung und als »offensichtlich unbegründet« qualifizierter Ablehnung des Asylantrags zu unterscheiden. Bei einfacher Ablehnung des Asylantrags sind die vom EuGH benannten Verfahrensgarantien gewährleistet. Denn eine Klage gegen die ablehnende be-

hördliche Entscheidung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung und die Ausreisefrist von 30 Tagen beginnt erst mit Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Zudem bleibt der Aufenthalt der Betroffenen gestattet. So entschied auch der VGH Baden-Württemberg.<sup>3</sup>

Schwieriger gestaltet sich die Situation bei einer Ablehnung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung. Denn in diesen Fällen hat die Klage gemäß § 75 Abs. 1 AsylG von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung und die gesetzlich vorgegebene Ausreisefrist beträgt gemäß § 36 Abs. 1 AsylG lediglich eine Woche.

In den uns vorliegenden Entscheidungen sind diese Fragen Kern der rechtlichen Debatte:

- Ist die einwöchige Ausreisefrist europarechtskonform bzw. kann sie so ausgelegt werden?
- Genügt eine gerichtliche Entscheidung im Eilrechtsverfahren den Anforderungen des EuGH an einen wirksamen Rechtsbehelf?
- Muss grundsätzlich die aufschiebende Wirkung angeordnet werden?

Bei der Bewertung, ob die deutsche Rechtslage europarechtskonform ist, kommt der einwöchigen Ausreisepflicht eine besondere Bedeutung zu. Deren Beginn wird vom BAMF häufig mit Bekanntgabe des Bescheids festgesetzt. Sie läuft damit parallel zur einwöchigen Rechtsbehelfsfrist, sodass sich hier Schwierigkeiten in Hinblick auf die vom EuGH geforderte volle Wirksamkeit des Rechtsbehelfs ergeben. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass eine einwöchige Frist zur Einlegung eines Eilantrags nur dann vorgegeben werden könne, wenn, wie es Art. 46 Abs. 7 der Asylverfahrensrichtlinie (VfRL EU/32/2013) bestimmt, unentgeltlicher Rechtsbeistand und Übersetzung gewährleistet sind.<sup>4</sup> Ausserdem würde der eingeschränkte Prüfungsrahmen Art. 74 GR-Charta nicht genügen, der eine umfassende inhaltliche Prüfung fordert.

Da der EuGH vorgegeben hat, dass Betroffenen ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, zwar nicht gegen Asylentscheidungen, wohl aber gegen Rückkehrentscheidungen, zur Verfügung stehen muss, wird teilweise davon ausgegangen, dass § 75 AsylG gegen EU-Recht verstößt.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der Bedeutung der EuGH-Entscheidung für das nationale Rechtssystem spielt auch die Frage eine Rolle, ob von dem vom EuGH geforderten Rechtsbehelfsverfahren auch das nationale Eilrechtsverfahren umfasst ist oder ob es sich dabei um das Hauptsacheverfahren handeln muss. Letzteres würde bei der jetzigen Rechtslage

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 19.6.2018 – C-181/16, Gnandi gg. Belgien – Asylmagazin 9/2018, S. 310 ff. – asyl.net: M26457.

<sup>2</sup> Zum »Gnandi«-Urteil siehe Constantin Hruschka, Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren, Asylmagazin 9/2018, S. 290 ff.; siehe auch asyl.net Meldung vom 22.8.2018, EuGH: Rechtsbehelf gegen Rückkehrentscheidung muss aufschiebende Wirkung haben.

<sup>3</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 – asyl.net: M26949.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Hruschka, a. a. O. (Fn. 2), S. 292.

bedeuten, dass im Eilrechtsverfahren immer die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet werden müsste, damit das Hauptsacheverfahren ohne voriges Bestehen einer Ausreiseverpflichtung durchgeführt werden kann.

### *Prüfungsumfang im Eilrechtsverfahren verdichtet?*

Bei der Bewertung dieser Fragen ist der lediglich summarische Prüfungscharakter des Eilrechtsverfahrens zu betrachten. So wird etwa kritisiert, dass die in § 36 Abs. 3 AsylG vorgesehenen Einschränkungen des gerichtlichen Eilverfahrens den Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie nicht genügen würden.<sup>6</sup> Das Bundesverfassungsgericht entschied dazu, dass bei der Abweisung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« im Eilverfahren die Frage der Offensichtlichkeit erschöpfend geklärt und über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen müsse.<sup>7</sup> In keiner der uns vorliegenden Entscheidungen wird jedoch die Offensichtlichkeitsentscheidung des BAMF umfassend geprüft oder angezweifelt.

### *Europarechtskonforme Auslegung der Ausreisefrist?*

In den uns vorliegenden Entscheidungen lehnen einige Gerichte die Eilrechtsanträge ab und legen im Hinblick auf das »Gnandi-« Urteil die vom BAMF angeordnete Ausreisefrist so aus, dass die verfügte Ausreisefrist mit Bekanntgabe des negativen Eilrechtsbeschluss erneut zu laufen beginne. Das VG Stuttgart begründete dies mit einer »unionsrechtlichen Korrektur« der angeordneten Ausreisefrist.<sup>8</sup> Das VG Minden geht von einer sich aus den europarechtlichen Vorgaben ergebenden gesetzlichen Vollzugshemmung bei Einlegung des Rechtsbehelfs aus.<sup>9</sup> In der einzigen uns hierzu vorliegenden obergerichtlichen Entscheidung entschied das OVG Nordrhein-Westfalen, dass die Anordnung der Ausreisefrist europarechtskonform sei, da sie durch den eingelegten Rechtsbehelf unterbrochen werde und mit Bekanntgabe einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung erneut zu laufen beginne.<sup>10</sup> All diesen Entscheidungen liegt die Auslegung zugrunde, dass ein Bleiberecht lediglich bis zur einer gerichtlichen Entscheidung im Eilrechtsverfahren gewährleistet sein muss.

Das VG Arnsberg und das VG Aachen hingegen gehen davon aus dass die nationalen Regelungen europarechts-

rechtswidrig sind und geben jeweils dem Eilantrag statt.<sup>11</sup> Das VG Arnsberg begründet dies damit, dass aufgrund der EuGH-Entscheidung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung ausgesetzt werden müssen. Nach Auffassung des VG Aachen bleibe aufgrund der Ausreisefrist unklar, ob Betroffenen nach negativem Abschluss des Eilrechtsverfahrens überhaupt noch eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt werde und wenn ja, in welcher Länge.

### *Verletzung von Informationspflichten*

Wird die deutsche Rechtslage insoweit also weitestgehend als europarechtskonform eingestuft, wird zugleich jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Verbindung der Rückkehrentscheidung mit der Asylentscheidung Betroffene in transparenter Weise über die durch den EuGH vorgegebenen Garantien aufgeklärt werden müssen. Hinsichtlich dieser Informationspflichten betonen der VGH Baden-Württemberg und das OVG Nordrhein-Westfalen zwar die Notwendigkeit der Belehrungspflicht über die Einhaltung der vom EuGH benannten Garantien.<sup>12</sup> Verstöße gegen Informationspflichten würden sich jedoch nur im Einzelfall auf die Rechtmäßigkeit der Rückkehrentscheidung auswirken. Das OVG Nordrhein-Westfalen sieht die Rechtswidrigkeit einer Rückkehrentscheidung nur dann als gegeben an, wenn die angegriffene Entscheidung bei Einhaltung der Informationspflichten anders ausgefallen wäre. Der VGH Baden-Württemberg fordert, dass durch den Verstoß eine Gefährdung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung aufgetreten ist oder auftreten wird.

### *Fazit*

In den uns vorliegenden Entscheidungen zeichnet sich die Tendenz ab, dass das nationale Rechtsbehelfssystem bei als »offensichtlich unbegründet« abgelehnten Asylanträgen für europarechtskonform gehalten wird. Die gesetzliche Regel, dass in solchen Fällen die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, wird nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Entsprechend wird Eilrechtsanträgen nicht allein aufgrund der »Gnandi-« Entscheidung stattgegeben. Das Eilrechtsverfahren soll einen ausreichenden Rechtsbehelf darstellen, obwohl der Prüfungsumfang eingeschränkt ist. Um ein mit den vom EuGH vorgegebenen Verfahrensgarantien vereinbares Rechtsbehelfsverfahren zu gewährleisten, sollten zukünftig die vom Bundesver-

<sup>6</sup> Ebenda, S. 293.

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.2.2019 – 2 BvR 1193/18 – Asylmagazin 4/2019, S. 111 f. – asyl.net: M27063.

<sup>8</sup> VG Stuttgart, Beschluss vom 11.12.2018 – A 2 K 10728/18 – asyl.net: M26952.

<sup>9</sup> VG Minden, Beschluss vom 26.3.2019 – 10 L 1297/18.A.

<sup>10</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.5.2019 – 11 A 610/19.A – asyl.net: M27264, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 315.

<sup>11</sup> VG Arnsberg, Beschluss vom 22.2.2019 – 3 L 1991/18.A – asyl.net: M27046; VG Aachen, Beschluss vom 15.1.2019 – 3 L 1715/18.A – asyl.net: M26940, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 318.

<sup>12</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 – asyl.net: M26949; OVG NRW, a. a. O. (Fn. 10).

fassungsgericht entwickelten Vorgaben zur Prüfungsdichte im Eilverfahren eingehalten werden. Doch auch dann sind die Rechte der Betroffenen nur eingeschränkt gewährleistet, da im Eilrechtsverfahren in der Regel ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Somit bietet das Eilrechtsverfahren nicht den effektiven Rechtsschutz, wie er in einem Hauptsacheverfahren gewährleistet ist.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Siehe Hruschka, a. a. O. (Fn. 2), S. 293.

### Sozialrecht

#### **SG Stade: Kein pauschaler Abzug von Nebenkosten bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft**

Urteil vom 11.4.2019 – S 19 AY 5/19 – asyl.net: M27244

Leitsätze der Redaktion:

Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang Energie- und Wohnungsinstandhaltungskosten in den pauschalen Nebenkosten bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft enthalten sind, können die Leistungen nicht um einen pauschalen Betrag gekürzt werden. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben gemäß § 44 Abs. 1 SGB X gegenüber dem Beklagten einen Anspruch darauf, dass dieser den bestandskräftig gewordenen Bewilligungsbescheid vom M.2018 dahingehend abändert, dass den Klägern insgesamt weitere 351,00 EUR bewilligt wird. [...]

Der Beklagte hat bei seiner Leistungsberechnung zu Unrecht ein Pauschalbetrag von 50,00 EUR mtl. pro Person abgezogen. Zwar hat der Beklagte nur die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ohne Energie- und Wohnungsinstandhaltungskosten zu übernehmen, da diese Werte im Regelbedarf vorhanden sind. Vorliegend kann die Kammer jedoch nicht feststellen, in welchem Umfang in den pauschalen Nebenkosten diese Beträge enthalten sind. Es bleibt unklar, welcher Anteil davon für die Wohnungsinstandhaltung und Energiekosten, insbesondere Stromkosten aufgewandt wird. Nach Überzeugung der Kammer ist der Beklagte daher nicht dazu berechtigt, die Leistungen an die Kläger um einen pauschalen Betrag abzusenken. Da unklar bleibt, ob und in welchem Umfang überhaupt Stromkosten in den Nebenkosten enthalten sind, ist auch ein Rückgriff auf die entsprechenden Verbrauchsanteile im Regelbedarf nach der EVS 2008 oder 2013 nicht möglich.

Die Kläger haben auch einen höheren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG. Ein höherer Anspruch ergibt sich im hier strei-

tigen Zeitraum noch nicht aus § 2 Abs. 1 AsylbLG, da sich die Kläger noch nicht 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Sie haben jedoch aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG einen um 17,00 EUR monatlich höheren Anspruch als vom Beklagten festgesetzt worden ist.

Der Beklagte hätte die durch das Gesetz vorgesehene Leistungsanpassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 AsylbLG bei der Leistungsberechnung berücksichtigen müssen. Danach werden zum 1. Januar eines Jahres die Leistungen entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII angepasst. Die sich dabei ergebenden Beträge sind zu runden. Zum 1. Januar 2018 ist es zu einer Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII gekommen. Wie sich aus der oben dargestellten Proberechnung eines anderen Landkreises korrekt ergibt, führt eine entsprechende Anwendung der Veränderungsrate auf die Leistungen nach § 3 AsylbLG zu einem monatlichen Leistungsanspruch der Klägerin von 364 EUR und beim Kläger von 249 EUR. Da der Beklagte bei der Leistungsberechnung nur von 354 EUR und 242 EUR ausgegangen ist, haben die Kläger einen weiteren Anspruch auf 17 EUR mtl. ( $364 \text{ EUR} - 354 \text{ EUR} = 10 \text{ EUR}$ ;  $249 \text{ EUR} - 242 \text{ EUR} = 7 \text{ EUR}$ ;  $10 + 7 \text{ EUR} = 17 \text{ EUR}$ ).

Diese Erhöhung des Leistungsanspruchs ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Dass laut Widerspruchsbescheid dies die Bundesregierung ablehnt, ist für das Gericht nach Art. 97 Abs. 1 GG nicht bindend. [...] Der Leistungsbezieher hat daher einen einklagbaren Anspruch darauf, dass ihm die Leistungen auch in angepasster Höhe bewilligt werden. Eine vorherige Entscheidung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ist dagegen nicht notwendig, da die Norm die Berechnung zur Erhöhung vorgibt und somit eine wesentliche Entscheidung nicht zu erfolgen hat.

Auch aus § 3 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG folgt nicht, dass vor der Anpassung der Leistungshöhe noch eine Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen muss. Danach hat das Ministerium nur die Höhe der Bedarfe im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Die unterlassene Bekanntgabe durch das Ministerium führt jedoch nicht dazu, dass die durch das Gesetz vorgeschriebene Anpassung zu unterbleiben hat. Die Bekanntgabe ist nicht die notwendige Voraussetzung für die Anhebung der Leistungen, sondern soll nur dafür sorgen, dass alle Leistungsträger durch das Ministerium über die neue Höhe rechtzeitig informiert werden, damit diese nicht selbst die notwendigen Berechnungsschritte vornehmen müssen

(so auch Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 179).

Soweit § 3 Abs. 5 AsylbLG vorschreibt, dass bei einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsprobe die notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt wird, führt dies entgegen der im Widerspruchsbescheid wiedergegebe-



# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei [www.ariadne.de](http://www.ariadne.de) unter »engagiert!«



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.